Sonder -

ausweis

€

2 ****

BIC PBNKDEFFXXX

FA Kö I. Bredtschneiderstr. 5, 14057 Bln

14057 Berlin

PSP GmbH Steuerberatungsges. Ludwigstr. 14 83646 Bad Tölz

EINGEGANGEN 2 4. Feb. 2022

15.32022

Bescheid

zum 31.12.2020

über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 27 Abs. 2 KStG

und § 28 Abs. 1 Satz 3 KStG

steuer liches

€

ChangemakerXchange gGmbH Choriner Str. 50 , 10435 Berlin

Feststellung

Es wird festgestellt:

das steuerliche Einlagekonto zum 31.12.2020 . . das durch Umwandlung von Rücklagen entstandene Nennkapital zum 31.12.2020 der zum Zeitpunkt des Eintritts in die Steuerpflicht vorhandene Bestand der nicht in das Nennkapital geleisteten Einlagen zum 06.03.2020 . . der zum Zeitpunkt des Eintritts in die Steuerpflicht vorhandene Bestand

des durch Umwandlung von Rücklagen entstandenen Nennkapitals zum 06.03.2020 . . Feststellungsgrundlagen

Ermittlung des steuerlichen Einlagekontos und des Sonderausweises Vorspalte

Einlagekonto € Anfangsbestände Bestand gemäß § 27 Abs. 2 Satz 3 KStG zum

Zeitpunkt des Eintritts in die Steuerpflicht Bestand gemäß § 28 Abs. 1 Satz 3 und 4 KStG zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres . Endbestände zum Schluss des Wirtschaftsjahres . . .

schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären. Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt Zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels

Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung. Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Datenschutzhinweis

Rechtsbehelfsbelehrung

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder

erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Konten des Finanzamts:

***** Fortsetzung siehe Seite

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im

Kreditinstitut:

LBB - Berliner Sparkasse IBAN DE94 1005 0000 6600 0464 63 BIC BELADEBEXXX Postbank Nd1 Deutsche Bank IBAN DE09 1001 0010 0691 5551 00

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle

– weitere Informationen –

.

Öffnungszeiten:

Angaben finden Sie unter www.berlin.de





Steuernummer 27/611/06876 (Bitte bei Rückfragen angeben) Telefon (030)90 24-27411

Anlage

Telefax 030 9024-27900

FA Kö I, Bredtschneiderstr. 5, 14057 Bln 000001213 18.02.22

PSP GmbH Steuerberatungsges. Ludwigstr. 14

83646 Bad Tölz

Für

2 4. Feb. 2022

EINGEGANGEN

für 2020 zur schaftsteuer

zum Bescheid

ChangemakerXchange gGmbH Choriner Str. 50 , 10435 Berlin

Feststellung Umfang der Steuerbefreiung Die Körperschaft ist teilweise nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit. 🗸

Hinweise zur Steuerbegünstigung Die Körperschaft fördert im Sinne der §§ 51 ff. AO ausschließlich und unmittelbar folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO) Förderung der Erziehung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO) Förderung der Volks- und Berufsbildung
- einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO) /
 Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AO) /
- rorderung des Naturschutzes und der Landschaftspfiege (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AO) /
 Förderung des Unweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AO) /
 Förderung der Hilfe für Zivilgeschädigte und behinderte Menschen (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 AO) /
 Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 13 AO) /
 Förderung der Entwicklungszusammenarbeit (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 AO) /
 Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 18 AO) /
 Förderung des bürgerschaftlichen Engagements (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 25 AO)
- Hinweis zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordrück (§ 50 Abs. 1 EstDV) auszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter https://www.formulare-bfinv.de als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt/werden, wenn das Datum dieses Freistellungsbescheides nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO). Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen

wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten zu den in der Zwecken verwendet werden zu den in der Zwecken verwendet werden zu den der Zwecken verwende zu den in der Zwecken dung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EstG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweis zum Kapitalertragsteuerabzug Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2023 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2023 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalerträgsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieser Anlage oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieser Anlage aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalerträgsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleichtersinstitut stungsinstitut.

Die Vorlage dieser Anlage zum Bescheid ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

> ***** Fortsetzung siehe Seite 2 ****

> > BIC BELADEBEXXX

Konten des Finanzamts:

Kreditinstitut: LBB - Berliner Sparkasse IBAN DE94 1005 0000 6600 0464 63

Postbank Ndl Deutsche Bank IBAN DE09 1001 0010 0691 5551 00 Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im Internet unter www.berlin.de/sen/finanzen/steuern

Form.Nr. 009279 G

BIC PBNKDEFFXXX Rt. 11.02.2022 KSt 2020 Anmerkungen

Anmerkungen Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch in Zukunft von der tat-sächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen ei-ner Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten. Satzung beachten. Dies muss auch künftig durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgab-en, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rück-lagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

— weiter	e Inform	at ion	en		1 V I and	SMAUL	CHILL.	
Öffnungs	zeiten:							
Angaben	finden	Sie	unter	www.berlin.de	Š			



14057 Berlin

FA Kö I, Bredtschneiderstr. 5, 14057 Bln

PSP GmbH Steuerberatungsges. Ludwigstr. 14 83646 Bad Tölz



Bescheid

für 2020 über Körperschaftsteuer

und Solidaritätszuschlag

ChangemakerXchange gGmbH Choriner Str. 50 , 10435 Berlin

Festsetzung und Abrechnung

Art der Festsetzung Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig

Festsetzung

	Körperschaft- steuer €	Solidaritäts- zuschlag €	Insgesamt €
Festgesetzt werden	0,00 √	0,00 ✓	0,00
Abrechnung (Stichtag: 11.02.2022)			
Abzurechnen sind Bereits getilgt/ausgezahlt	0,00	0,00	0,00
Verbleiben	0,00	0,00	0,00

Die Hinweise im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung ergeben sich aus der Anlage zum Bescheid.

Vorauszah lungen

Es sind keine Vorauszahlungen zu entrichten.

Besteuerungsgrund lagen

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

Steuerlicher Jahresuberschuss/-fehibetrag	•	•	•	٠	•	•	•	٠	•	٠	٠	•	•	٠	•	•	•	•	•	•	•	•			•	•	(οı	1
Einkommen / zu versteuerndes Einkommen																					٠.		٠.	٠.			_	0	

Berechnung der Körperschaftsteuer

Körperschaftsteuer bei zu versteuerndem Einkommen von	 0.
Tarifhelastung / festgesetzte Körnerschaftsteuer	0/

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

Konten des Finanzamts:

LBB - Berliner Sparkasse IBAN DE94 1005 0000 6600 0464 63

Kreditinstitut:

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im Internet unter www.berlin.de/sen/finanzen/steuern

Postbank Nd1 Deutsche Bank IBAN DE09 1001 0010 0691 5551 00 BIC PBNKDEFFXXX

BIC BELADEBEXXX

Er läuterungen

Dieser Festsetzung liegen Ihre (am 08.12.2021 um 18:45:45 Uhr) in authentifizierter Form übermittelten Daten zugrunde.

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs.1 S.2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich - der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08 - BStBl 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahn zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen. Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu andern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Be-kanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden. Hinweis: Soweit das Finanzamt diesem Bescheid Entscheidungen zugrunde gelegt hat, die in einem Grundlagenbescheid getroffen worden sind, kann der Bescheid nicht erfolgreich mit der Begründung angefochten werden, dass die im Grundlagenbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien. Dieser Einwand kann nur gegen den Grundlagenbescheid erhoben werden.

Zu Ihrer Information:

wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

weitere	Informationen
---------	---------------

Öffnungszeiten:

Angaben finden Sie unter www.berlin.de



